

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.09.2020
Überarbeitet am: 05.05.2022
Version: 5.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 1 von 9

RALMO[®]-SanReMo-Flächenspachtel

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: RALMO[®]-SanReMo-Flächenspachtel

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Ein Präparat zum Glätten von Wand und Deckenflächen in Innenräumen. Es kann auf alle baulichen Untergründe aufgetragen werden, auch auf solche, die mit Farbe beschichtet sind.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht bestimmt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Ralmont GmbH
Straße: Pavelsbacher Straße 17
Ort: D-92361 Berggau
Telefon: +49 (0)9181/516 40-20 · Telefax: +49 (0)9181/516 40-21
E-Mail: info@ralmont.de · Ansprechpartner: Herr Thomas Eckstein
Internet: <http://www.ralmont.de>

1.4 Notrufnummer: Giftzentrale Bonn, 24 Stunden täglich, Tel. +49(0)228-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch unterliegt nicht der GefahrstoffEinstufung.

Gefahr für die menschliche Gesundheit

Bei ordnungsgemäßer Verwendung stellt das Gemisch keine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar

Gefahr für die Umwelt

Das Gemisch enthält keine Bestandteile, die als umweltgefährdend eingestuft sind

Physikalische/chemische Gefahren

keine

2.2 Kennzeichnungselemente

EUH 208 Enthält ein Gemisch aus 5 Chlor 2 Methyl 2H Isothiazol 3 on [EG Nr. 247 500 7] und 2 Methyl 2H Isothiazol 3 on [EG Nr. 220 239 6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Etikett:

Das Produkt enthält CIT/MIT (3:1) als Konservierungsmittel für die Lagerung. Enthält ein Gemisch aus 5 Chlor 2 Methyl 2H Isothiazol 3 on [EG Nr. 247 500 7] und 2 Methyl 2H Isothiazol 3 on [EG Nr. 220 239 6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen

2.3 Sonstige Gefahren

Keine sonstigen Gefahren

Gemäß Anhang XIII der REACH Verordnung über PBT oder vPvB erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für PBT oder vPvB

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.09.2020
Überarbeitet am: 05.05.2022
Version: 5.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 2 von 9

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische:

Gemisch aus Füllstoffen, wässriger Kunstharzdispersion, nicht als gefährlich eingestuft Additiven und Wasser. Bestandteile, die als gefährlich eingestuft sind oder mit einem festgelegten MAK Wert:

Produktidentifikator	Konzentration in Gew.-%	Konzentration in Gew.-% des Bestandteils im Gemisch	Codes der Gefahrenklasse und kategorie (EG Nr. 1272/2008) Klassifizierung des Herstellers	CAS/EG	Index	Registrierung von Stoffen
Natürliches Calcium und Magnesiumcarbonat	< 80 %		Keine Stoff mit festgelegtem MAK Wert im Arbeitsumfeld	16389-88-1 240-440-2	–	-
Nachreaktionsgemisch aus 5 Chlor 2-Methyl 2H Isothiazol 3 on und 2 Methyl 2H Isothiazol 3-on		0,001278 %	Acute Tox 3: H301, H311 Acute Tox 2: H310 Acute tox 2: H330 Skin Corr. 1C: H314 Eye Dam.1, H318 Aquatic Acute 1: H400 Aquatic Chronic 1: H410 Skin Sens. 1A: H317	55965-84-9	613-167-00-5	01-2120764691-48
Tetrahydro 1,3,4,6 tetra-kis(hydroxymethylimidazol[4,5d]imidazol 2,5(1H,3H) dion	0-0,18 %	0,045 %	Skin Sens. 1B, H317	5395-50-6		
Calciumsulfat	< 2,5 %		Kein Stoff mit festgelegtem MAK Wert im Arbeitsumfeld	7778-18-9 231-900-3	–	01 2119444918 26 XXXX

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Hautkontakt:

Kontaminierte Haut mit Wasser und Seife waschen, gründlich mit Wasser abspülen, bei Reizung oder Rötung einen Arzt aufsuchen.

Bei Augenkontakt:

Mit reichlich Wasser mehrere Minuten lang (ca. 15 Minuten) die Augen bei geöffneten Lidern spülen. Starkes Wasserstrahlen ist wegen der Gefahr von Hornhautschäden zu vermeiden, bei anhaltenden Beschwerden ist ein Arzt aufzusuchen.

Bei Einatmen:

Bei Schwindel oder Übelkeit den Betroffenen an die frische Luft bringen; wenn keine rasche Besserung eintritt, einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen, Mund mit reichlich Wasser ausspülen, Arzt aufsuchen. Einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund verabreichen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Hautkontakt:

Direkter und längerer Hautkontakt kann leichte Reizungen, Rötungen, Brennen sowie Austrocknung und Rauheit der Haut verursachen.

Bei Augenkontakt:

Bei Augenkontakt kann bei direkter Einwirkung Reizungen, Juckreiz und Tränenfluss verursachen.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Die Entscheidung über das Rettungsverfahren wird vom Arzt nach einer gründlichen Beurteilung des Zustandes des Betroffenen getroffen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.09.2020
Überarbeitet am: 05.05.2022
Version: 5.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 3 von 9

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Alkoholbeständiger Schaum oder Trockenlöschpulver (A, B, C), Kohlendioxid (Schneelöcher), Sand oder Erde.
Den Umgebungsbedingungen entsprechende Löschmethoden anwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

keine

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand entstehen Dämpfe, die Verbrennungsprodukte (einschließlich Kohlenmonoxid) enthalten und beim Einatmen gesundheitsgefährdend sein können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Verpackungen im Brandbereich mit Wasserstrahl kühlen, wenn möglich aus der Gefahrenzone entfernen.
Im Falle eines Brandes in einem geschlossenen Raum Schutzkleidung und Pressluftatmer tragen.
Das Löschwasser darf nicht in Oberflächenwasser, Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Die entsprechenden Dienststellen über den Notfall benachrichtigen.
Personen, die nicht an der Beseitigung des Unfalls beteiligt sind, aus dem Gefahrenbereich entfernen.

Einsatzkräfte:

Für ausreichende Belüftung sorgen, persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ausbreitung und Eindringen in die Kanalisation und in Gewässer verhindern, lokale Behörden informieren, wenn der Schutz nicht gewährleistet werden kann.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Die Ausbreitung von mechanisch gesammeltem, kontaminiertem Material ist zu verhindern, und das Material ist in ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern zu entsorgen, die den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Zur Entsorgung von Produktabfällen siehe Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblatts.
Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

In gut belüfteten Bereichen verwenden. Kontakt mit den Augen vermeiden. Längerer oder wiederholter Hautkontakt ist zu vermeiden. Zündquellen, erhöhte Temperaturen, heiße Oberflächen und offene Flammen sind zu vermeiden. Bei der Arbeit sind die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu beachten: Im Arbeitsbereich nicht essen und trinken, nicht rauchen, nach Gebrauch die Hände waschen, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

An einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort in einem ordnungsgemäß beschrifteten, verschlossenen Originalbehälter aufbewahren. Direkte Sonneneinstrahlung und Wärmequellen, heiße Oberflächen und offene Flammen sind zu vermeiden. Vor Wasser und Feuchtigkeit schützen. In der Originalverpackung aufbewahren. Vor Frost schützen.

7.3 Spezifische Endanwendung(en):

Ein Präparat zum Glätten von Wand und Deckenflächen in Innenräumen. Es kann auf alle baulichen Untergründe aufgetragen werden, auch auf solche, die mit Farbe beschichtet sind. Arbeitende Hände waschen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.09.2020
Überarbeitet am: 05.05.2022
Version: 5.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 4 von 9

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsnormen für berufsbedingte Gefahren gemäß der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung vom 6. Juni 2014 (GBl. Nr. 817, 2014).

Bestandteile, bei denen Expositionsgrenzwerte gelten

CAS-Nummer	Bezeichnung	Expositionswert
16389-88-1	Dolomitstaub, der weniger als 2 % freies kristallines Siliziumdioxid enthält und frei von Asbest ist	Einatembare Fraktion 10 mg/m ³
7778-18-9	Gipsstaub, der weniger als 2% freies kristallines Siliziumdioxid enthält und frei von Asbest ist	Einatembare Fraktion 10 mg/m ³

8.2 Überwachung der Exposition

Geeignete technische Überwachungsmaßnahmen:

Eine allgemeine Belüftung des Raums wird empfohlen

Individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung:

Schutzausrüstung gemäß den grundlegenden Sicherheitsvorschriften verwenden

Augen oder Gesichtsschutz:

Beim Auftragen des Produkts nicht erforderlich.

Es wird empfohlen, beim Schleifen eine Schutzbrille und eine Staubmaske zu tragen.

Hautschutz:

Handschutz:

Unter normalen Einsatzbedingungen nicht erforderlich.

Sonstige:

Beim Umgang mit dem Produkt je nach Exposition geeignete Schutzkleidung aus Naturmaterialien (Baumwolle) oder hitzebeständigen Kunstfasern, Schürzen, Sicherheitsschuhe tragen. Lassen Sie sich bei der Wahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung von einem Fachmann beraten.

Atemschutz:

Für ausreichenden Luftaustausch sorgen.

Beim Schleifen empfiehlt sich die Verwendung einer Staubmaske, die mindestens der Klasse P2 entspricht.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend.

Allgemeine Empfehlungen:

Vor jeder Pause und nach Arbeitende Hände waschen. Verschmutzte Schutzhandschuhe vor dem Ausziehen waschen.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen. Hautkontakt ist zu vermeiden. Die Augen dürfen nicht verunreinigt werden.

In der Nähe von Arbeitsplätzen eine Wasserversorgung mit einer Industriedusche und einer Augenspülstation bereitstellen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Umwelt oder in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Halbflüssige hellweiße Masse – pastöse Konsistenz
Geruch	Leicht wahrnehmbar, eigenartig
Geruchsschwelle	Keine Angaben
pH-Wert 7	7–8
Schmelzpunkt/Siedepunkt	Kein – bei bestimmungsgemäßer Verwendung
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt
Flammpunkt	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.09.2020
Überarbeitet am: 05.05.2022
Version: 5.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 5 von 9

Entzündlichkeit (Feststoff, Gas)	Nicht bestimmt
Explosionsgrenzen	Nicht zutreffend
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dampfdichte	Nicht bestimmt
Relative Dichte	1.600–1.700 kg/m ³
Löslichkeit in Wasser	Nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n- Octanol/Wasser	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
Explosionsgefahr	Von dem Produkt geht keine Explosionsgefahr aus.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Prüfergebnisse.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Nicht bekannt.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter normalen Verwendungs-, Lager- und Transportbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angaben.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen, direkte Sonneneinstrahlung, heiße Oberflächen und offene Flammen sind zu vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei hohen Temperaturen werden gefährliche Zersetzungsprodukte freigesetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- | | |
|---|---|
| a) Akute Toxizität: | keine Daten |
| b) Reiz und Ätzwirkung auf die Haut: | keine |
| c) Augenreizung: | keine |
| d) Sensibilisierende Wirkungen auf
Atemwege oder Haut: | keine |
| e) Keimzellmutagenität: | Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar. Das Produkt ist nicht als gefährlich in dieser Klasse eingestuft |
| f) Karzinogenität: | keine |
| g) schädliche Auswirkungen auf die
Zielorgane: | Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar. Das Produkt ist nicht als gefährlich in dieser Klasse eingestuft |
| h) Aspirationsgefahr: | Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar. Das Produkt ist nicht als gefährlich in dieser Klasse eingestuft |

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege:

- | | |
|------------------------|--------------------------------------|
| Hautkontakt: | keine schädlichen Wirkungen bekannt. |
| Augenkontakt: | keine schädlichen Wirkungen bekannt. |
| Atmungsorgane: | keine schädlichen Wirkungen bekannt |
| Gastrointestinaltrakt: | keine schädlichen Wirkungen bekannt. |

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.09.2020
Überarbeitet am: 05.05.2022
Version: 5.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 6 von 9

Verzögerte, unmittelbare und chronische Auswirkungen bei kurz und langfristiger Exposition:

Keine Angaben.

Auswirkungen der Interaktion:

Keine Angaben.

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege:

Bei Hautkontakt:

Direkter und längerer Kontakt mit der Haut kann Rötung, Brennen, Austrocknung und Rauheit der Haut verursachen Reizwirkung.

Bei Augenkontakt:

Augenkontakt kann bei direkter Einwirkung Reizungen, Juckreiz und Tränenfluss verursachen.

Verzögerte, unmittelbare und chronische Auswirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition:

Keine Angaben.

Auswirkungen der Interaktion:

Keine Angaben.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute Toxizität für die Wasserumwelt:

Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar. Nach den Berechnungen wird das Produkt nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Das Produkt darf nicht in die Umwelt freigesetzt werden.

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder in den Boden gelangen.

Chronische Toxizität für die Wasserumwelt:

Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

Toxizität für Mikroorganismen:

Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

Toxizität für Organismen in der Landumwelt:

Keine Daten verfügbar.

Toxizität für die atmosphärische Umwelt:

Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden:

Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung:

Nicht zutreffend. Das Produkt enthält anorganische Inhaltsstoffe.

12.6 Zusätzliche Informationen:

Nach Angaben des Herstellers ist der Wassergefährdungsgrad des Produkts gering.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Abfällen und Einwegverpackungen sollte von spezialisierten Unternehmen durchgeführt werden; die Art der Entsorgung sollte mit der zuständigen örtlichen Umweltschutzbehörde abgestimmt werden. Rückstände in den Originalbehältern aufbewahren. Entsprechend den geltenden Vorschriften entsorgen. Leere, entleerte Verpackungen müssen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften entsorgt oder einer geeigneten Abfallentsorgungsstelle zugeführt werden.

Verordnung des Umweltministers vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (GBl. 2013, Pos. 21). Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungen und die Entsorgung von Verpackungsabfällen (GBl. 2013. 0.888)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.09.2020
Überarbeitet am: 05.05.2022
Version: 5.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 7 von 9

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer (UNO Nr.):

Nicht zutreffend, das Produkt ist beim Transport nicht als gefährlich eingestuft.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Nicht zutreffend, das Produkt ist beim Transport nicht als gefährlich eingestuft.

14.3 Klauseltransportgefahrenklausel(n):

Nicht zutreffend, das Produkt ist beim Transport nicht als gefährlich eingestuft.

14.4 Verpackungsgruppe:

Nicht zutreffend, das Produkt ist beim Transport nicht als gefährlich eingestuft.

14.5 Umweltgefahren:

Nicht zutreffend, das Produkt ist beim Transport nicht als gefährlich eingestuft.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer:

Nicht zutreffend, das Produkt ist beim Transport nicht als gefährlich eingestuft.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC Code:

Nicht zutreffend, das Produkt ist beim Transport nicht als gefährlich eingestuft.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (GBl. Pos. 888 und 1238 und von 2014 Pos. 695, 1101 und 1322).
2. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (GBl. Pos. 817 von 2014).
3. Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 über die Kriterien und die Klassifizierung von chemischen Stoffen und ihren Gemischen (GBl. Pos. 1018)
4. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (berichtigt in GBl. L 136 vom 29.5.2007, in der geänderten Fassung, insbesondere unter Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) GBl. EU L133 vom 31.2.2010)
5. Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (GBl. Nr. 63, Punkt 322.).
6. Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung der Verpackungen von gefährlichen Stoffen und Gemischen und bestimmten Gemischen (GBl. Pos. 445)
7. Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungen und die Entsorgung von Verpackungsabfällen (GBl. 20 13. 0.888)
8. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GBl. L 353 vom 31.12.2008)
9. ERKLÄRUNG DER REGIERUNG vom 16. Januar 2009 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anhänge A und B
10. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), geschlossen in Genf am 30. September 1957 (GBl. 2009, 27, 162 in der geänderten Fassung).
11. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (GBl. Pos. 817 von 2014).
12. Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung (GBl. 05.259.2173).
13. Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik vom 28. August 2003 über die Bekanntgabe des konsolidierten Textes der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über allgemeine Vorschriften zur Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz (GBl. 2003 Nr. 16 9, Pos. 1650, in der geänderten Fassung).

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.09.2020
Überarbeitet am: 05.05.2022
Version: 5.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 8 von 9

14. Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG und 2009/16/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten, zweiten und dritten Liste von Arbeitsplatz Richtgrenzwerten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der H Sätze:

H301	Giftig bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Die aufgeführten Angaben zu den Gesundheitsgefahren beziehen sich auf die Gefahren der in Abschnitt 3 genannten Reinstoffe, die in dem Gemisch in unbedenklichen Konzentrationen enthalten sind. Sie beziehen sich nicht auf das Gemisch.

Beschreibung der verwendeten Abkürzungen, Akronyme und Symbole:

CAS-Nummer	Chemical Abstract Service number
EG-Nummer	Die Referenznummer der Chemikalie im Europäischen Verzeichnis der chemischen Altstoffe (engl. European Inventory of Existing Chemical Substances, EINECS) oder ihre Referenznummer im Europäischen Verzeichnis der angemeldeten chemischen Stoffe (engl. European List of Notified Chemical Substances, ELINCS) oder ihre Referenznummer in der Liste der Chemikalien, die unter „No longer polymers“ aufgeführt sind.
CMR-Stoff/Gemisch	krebserzeugender/es, erbgutverändernder/es, fortpflanzungsgefährdender/es Stoff/Gemisch.
MAK	Maximale Arbeitsplatz Konzentration
STEL	Maximal zulässige Momentankonzentration
CEV	Maximal zulässige Deckenkonzentration
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulative Substanz
PBT	Persistente, bioakkumulative und toxische Substanz
PNEC	Konzentration, unterhalb derer höchstwahrscheinlich kein negativer Effekt an dem jeweiligen Ökosystem auftritt (engl. predicted no effect concentration).
DN(M)EL	abgeleitete Expositionshöhe, unterhalb derer der Stoff zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt (engl. Derived No Effect Levels)
LD50	Dosis, bei der der Tod von 50 % der Versuchstiere beobachtet wird
LC50	Konzentration, bei der der Tod bei 50 % der Versuchstiere beobachtet wird
LOEC	Niedrigste beobachtbare Effektkonzentration (engl. Lowest Observable Effect Concentration)
NOEL	höchste Dosis, bei der noch keinerlei Effekte auf das Versuchstier zu beobachten sind.
RID	Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ICAO/IATA	Internationale Zivilluftfahrt Organisation/International Air Transport Association
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder veränderlicher Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien
DSB	zulässige Konzentration in biologischem Material
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
Acute Tox.	Akute Toxizität
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Hautreizung
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Resp. Sens.	Sensibilisierung der Atemwege

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.09.2020
Überarbeitet am: 05.05.2022
Version: 5.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 9 von 9

Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
Muta.	Keimzellmutagenität
Carc.	Karzinogenität
Repr.	Reproduktionstoxizität
STOT SE	Spezifische Zielorgan To xizität einmalige Exposition:
STOT RE	Spezifische Zielorgan Toxizität Wiederholte Exposition
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
Aquatic Acute	akut gewässergefährdend
Aquatic Chronic	chronisch gewässergefährdend

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe!

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)